

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band III.

N^{ro.} 41.

Samstag, den 2. September 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend Bewilligung eines Beitrags aus der Bundeskasse für die Erbauung einer Straße über den großen St. Bernhard.

(Vom 12. Juli 1854.)

Lit.

Aus einer frühern Eingabe der Regierung von Waadt ist uns offiziell bekannt geworden, daß die Kantone Wallis und Waadt, in Gemeinschaft mit der sardinischen Regierung, die Erbauung einer Hauptstraße über den großen St. Bernhard beabsichtigen, und zu diesem Zwecke die Mithilfe der Bundeskasse ansprachen. Wir traten damals in das Begehren von Waadt nicht ein, bis die

betheiligten Kantonsregierungen sich über Plan, Bau und gegenseitige Leistungen verständigt haben werden; dagegen zeigten wir uns geneigt, bei der hohen Bundesversammlung eine direkte angemessene Geldunterstützung aus der Bundeskasse nach Art. 21 der Bundesverfassung zu besorgen, wenn jene Verständigung erfolgt sein werde.

Nach einer Mittheilung der Regierung von Waadt, vom 23. Juni 1854, hat nun am 10. Juni lezthin in St. Remy eine Verständigung zwischen den betreffenden Kantonsregierungen und derjenigen des Königreichs Sardinien über den Plan, Bau und die Beitragsverhältnisse stattgefunden, so daß mithin die Bedingung, die wir seiner Zeit gestellt haben, eingetreten ist.

Die Regierung von Wallis erneuert daher mittels Eingabe vom 22. Juni 1854, Namens der betheiligten Kantone, das Unterstützungsgesuch und reklamiert von der Bundeskasse einen direkten Geldbeitrag von Franken 300,000. Dieses Gesuch wird durch eine Inschrift der Regierung von Waadt unterstützt.

Wir sind nun im Falle, über dieses Gesuch Folgendes zu berichten:

Der Bau der projektirten Straße erfordert, nebst dem Durchstich durch den Col de Monouve, die Korrektur resp. Vollendung der bereits angefangenen Straße von Martinach bis nach dem Fleken St. Pierre, wofür Wallis bereits Fr. 400,000

im Ganzen verwendet haben will. Die Vollendung ist devisirt auf Fr. 200,000

Ferner die Anlegung einer neuen Straße vom leztern Orte bis zur Einmündung in den Tunnel, devisirt für „ 250,000
und die Erstellung des Tunnels auf „ 450,000

Das Unternehmen soll also kosten Fr. 900,000

Zu dieser Berechnung ist weder für Unvorhergesehenes, noch für den ordentlichen Unterhalt etwas aufgenommen.

Nach einer neuern Eingabe vom 30. Juni haben die Herren Ingenieurs Venetz, Vater und Sohn, die Gesamtkosten auf Fr. 943,711 berechnet.

Nachdem Wallis bereits seit einer Reihe von Jahren sein Budget durch theilweise Erbauung der Straße von Martinach in der Richtung von St. Pierre belastet hat, erklärte es, daß die Ausführung der großen Baute nach der obigen Berechnung seine Kräfte weit übersteige und zudem ihm der Unterhalt der einmal erbauten Straße wieder neue bedeutende Opfer auferlegen werde, indem in solchen Regionen der Straßenunterhalt außergewöhnlich kostspielig sei.

Sie hebt namentlich hervor, daß der Kanton durch die Aufhebung der Zölle nach der neuen Bundesverfassung einen Verlust von Fr. 50,000 erlitten habe, indem früher der Kanton jährlich Fr. 120,000 bezog, während die Eidgenossenschaft nur noch Fr. 70,000 vergüte.

Durch die erwähnte Konvention von St. Remy vom 10. Juni hat sich Waadt verpflichtet, für die Herbeischaffung der zur Erbauung des Tunnels nöthigen Hilfsmittel zu sorgen, und sein Großer Rath hat bereits einen Beitrag von Fr. 200,000 aus der Staatskasse beschlossen. Für das noch Fehlende wird deshalb von Wallis und Waadt theilweise die Bundeskasse angesprochen, und theilweise sollen die übrigen zunächst beteiligten Kantone der Westschweiz um Beiträge ersucht werden.

Ueber die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der projektirten Straße, die ein neues Denkmal schweizeri-

sehen Unternehmungsgewisses bilden wird, kann nach der Ansicht unsers Handels- und Zolldepartements niemand im Zweifel sein, und eben so wenig darüber, daß diese Unternehmung die im Art. 21 der Bundesverfassung gestattete Unterstützung aus der Bundeskasse anzusprechen befugt sei; denn obschon die Interessen des Bundes nicht in dem Maße theilhaftig scheinen, daß ein Beitrag zu rechtfertigen wäre, so läßt sich nicht verkennen, daß die Erbauung jener Straße für die ganze Westschweiz eine sehr große Bedeutung erlangen muß. Die Straße über den St. Bernhard, resp. Col de Menouve, wird weniger den Alpenpässen der Mittel- und Ostschweiz, als vielmehr der Straße über den Mont Cenis Konkurrenz machen, und für die von Italien nach Frankreich, Süd-Deutschland und England und umgekehrt reisenden Güter zur Transitstraße werden und der Schweiz von daher einen Verkehr zuwenden, den bis daher fremde Länder ausbeuteten.

Unter diesen Umständen werden die Kantone der Westschweiz und indirekt auch die Eidgenossenschaft oder deren Zollverwaltung aus der Erbauung der fraglichen Straße großen Nutzen ziehen. Die Leistung eines Beitrages aus der Bundeskasse zu dem beabsichtigten Baue ist aber nicht nur gerechtfertigt im Hinblick auf die dem Kanton Wallis, resp. den Westkantonen, daraus entstehenden Vortheile, sondern namentlich auch durch den Vortheil, den die Zollverwaltung durch den vermehrten Transit erhalten wird.

Der Bund hat von jeher den Bau solcher Gebirgsstraßen unterstützt, und zwar vor Einführung der gegenwärtigen Bundesverfassung indirekt, durch die Bewilligung von Weggeldern, aus deren Erträgen das Baukapital verzinst und nach und nach abgetragen wer-

den konnte. Eine solche Unterstützung erhielten auch die Straßen über den St. Gotthard, über den Splügen, Bernhardin u. s. w.

Bei der Einführung des gegenwärtigen Zollsystems wurden diese Weggelder losgekauft. Der Kanton Uri erhält namentlich für die Gotthardstraße eine jährliche Vergütung von Fr. 45,714, was im 20fachen Betrage einem Kapital von Fr. 914,285 gleich kommt.

Dem Kanton Graubünden werden für Weggelder und Bergstraßen jährlich Fr. 128,571, gleich einem Kapital von Fr. 2,571,428 bezahlt.

Für den Loskauf der Hauensteinzölle wird jährlich Fr. 37,118 bezahlt, was im 20fachen Betrage ein Kapital von Fr. 742,360 repräsentirt.

Bei der Zollausschließungsübereinkunft mit Wallis wurden L. 10,996 = Fr. 15,708 als Ertrag des Barrièregeldes auf dem Simplon angenommen, dessen 20facher Betrag einem Kapital von Fr. 314,160 gleich kommt.

Wenn aber für jene während der Herrschaft des XV. Bundes erfolgten Straßenbauten Unterstützungen aus der Bundeskasse geleistet wurden, so erfordert die Gerechtigkeit, daß unter der neuen Bundesverfassung andern Landesgegenden die nämlichen Unterstützungen für ähnliche Unternehmungen gewährt werden.

Dieser Grundsatz ist in der Bundesverfassung anerkannt, indem der Art. 21 dem Bunde das Recht einräumt, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten, oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Da nun im vorliegenden Falle nicht nur die Kantone Wallis, Waadt, Freiburg, Bern und Neuenburg, also ein großer Theil der Eidgenossenschaft, durch Zunahme des Verkehrs und günstigen Ab-

faz ihrer Produkte Nutzen ziehen werden, sondern auch der Eidgenossenschaft selbst durch Vermehrung des Transites unmittelbar Vortheile erwachsen, so kann die Anwendung des zitierten Artikels nicht bestritten werden, und wir dürfen dem Vorwurfe nicht Raum geben, daß die Herrschaft der alten getadelten Zustände von 1815 gemeinnützigen Unternehmungen günstiger gewesen sei, als die dormalige Bundesverfassung.

Sobald die Betheiligung des Bundes durch Leistung eines direkten Geldbeitrages grundsätzlich angenommen ist, so kann es sich nur noch um das Maß oder die Ausdehnung derselben handeln.

Hier finden wir die Forderung von Wallis für die Bundeskasse zu weit gehend, und könnten die verlangten Fr. 300,000 nicht bevormorten. Die ganze Baute ist bewisirt für Fr. 943,711. Wir wollen aber mit Hinzurechnung von unvorhergesehenen Ausgaben eine Million annehmen. Wenn nun die Bundeskasse den fünften Theil an dieser Summe mit Fr. 200,000 beiträgt, so ist ein solcher Beitrag in Hinsicht auf andere der Bundeskasse in jüngster Zeit bevorstehende Ausgaben ähnlicher Art (Jura-gewässer- und Rheinkorrektion) immerhin sehr stark zu nennen.

Eine Unterstützung von Fr. 200,000 auf fünf Jahre vertheilt, würde das Budget jährlich um Fr. 40,000 belasten und in dem Gesamtergebnisse annähernd einer Zoll- oder Weggeldkonzession mit einem Reinertrage von jährlich Fr. 8,000 gleich kommen.

Die frühern Weggelderträgnisse über den St. Gott-hard, Splügen und Hauenstein u. s. w. betragen weit mehr als diese Summe.

Gestützt auf diese Gründe stellen wir den Antrag,
die Bundesversammlung möchte beschließen:

Es sei für die Erbauung einer Straße über den großen St. Bernhard aus der Bundeskasse ein Beitrag von Fr. 200,000 zu bewilligen, und diese Summe in fünfjährigen Raten von Fr. 40,000 zu verabsolgen,*) unter der Bedingung, daß die Fortsetzung der Arbeiten gemäß dem vorgelegten Plane und Devis ausgeführt werde, zu welchem Zwecke dem Bundesrathe das nöthige Ueberwachungsrecht vorbehalten werde.

Bei diesem Anlasse versichern wir Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 12. Juli 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frenk-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiesß.

*) Die Bundesversammlung bewilligte einen Beitrag von Fr. 300,000, zahlbar längstens in 5 Jahren, in Jahresraten von Fr. 60,000. (Vergl. amtl. Gesetzesammlung Band IV, Seite 265.)

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der schweiz.
Eidgenossenschaft, betreffend Bewilligung eines Beitrags aus der Bundeskasse für die
Erbauung einer Strasse über den großen St. Bernhard. (Vom 12. Juli 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1854
Date	
Data	
Seite	263-269
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 489

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.